

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4173A

Beantwortung der Kleinen Anfrage betreffend Gemeindesteuern

Bericht an den Einwohnerrat
vom 19. März 2014

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Antwort des Gemeinderates	2

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 16.01.2014 reichte Roland Naef (LDP) eine Kleine Anfrage mit folgendem Wortlaut ein:

Anlässlich der Budgetdebatte wurde auch über eine Erhöhung des Steuerfusses von derzeit 58% diskutiert. Ein Antrag auf Erhöhung wurde aber abgelehnt.

Um für allfällige nächste Diskussionen eine Grundlage über die Auswirkungen einer Steuer-Erhöhung und eine Grössenordnung in CHF zu haben, möchte ich den Gemeinderat anfragen, ob aufgrund der derzeitigen Steuereinnahmen eine Berechnung gemacht werden kann, welche aufzeigt, was die effektiven Nettoeinnahmen, unter Berücksichtigung des Finanzausgleiches und sonstiger Abgaben, bei einer Erhöhung des Steuerfusses um 1, 2, 3, 4 und 5 % wären. Die Tabellarische Darstellung soll dem Einwohnerrat, bei der sicherlich anstehenden nächsten Erhöhungs-Diskussion, als Hilfsmittel für einen Entscheid dienen.

Weiter möchte ich anfragen, ob eine Steuererhöhung rechtlich zweckgebunden, z.B. für den Schulraumbau, oder aber „offen“ und befristet über eine bestimmte Zeit (z.B. 2015-2018) möglich ist.

2. Antwort des Gemeinderates

Basierend auf den Werten des Budgets 2014 rechnet die Gemeinde Allschwil mit einem Steuerertrag von den natürlichen Personen von TCHF 768 pro Steuerprozent. Die Entwicklung verhält sich dabei linear:

1%	TCHF 768
2%	TCHF 1'536
3%	TCHF 2'304
4%	TCHF 3'072
5%	TCHF 3'840

Auf den horizontalen Finanzausgleich hat eine Erhöhung des Steuerfusses keinen Einfluss. Die Berechnung der Ausgleichszahlungen durch den Kanton erfolgt steuerkraftbereinigt, das heisst, es wird verglichen, wieviel jede Gemeinde bei gleichem Steuerfuss an Einnahmen generieren würde, und basierend darauf erfolgen die Ausgleichsberechnungen. Es fallen auch keine weiteren Abgaben etc. an, welche direkt mit der Höhe des Steuerfusses einen Zusammenhang hätten.

Klar dürfte aber auch sein, dass die Standortattraktivität der Gemeinde Allschwil mit zunehmendem Steuerfuss abnimmt, und die Zuwanderung von guten Steuerzahlern sicherlich negativ beeinflusst werden wird. Es muss daher angenommen werden, dass bei stärkerer Erhöhung des Steuerfusses die Zunahme nicht linear verlaufen wird, da die

normale Abwanderung von Einwohnern nicht mit guten Steuerzahlern würde kompensiert werden können, wenn man die aktuellen Steuerfüsse der umliegenden sowie der Referenzgemeinden betrachtet:

Übersicht Steuerfüsse 2014:

Allschwil	58.00%
Biel-Benken	49.00%
Binningen	46.00%
Bottmingen	42.00%
Muttenz	56.00%
Oberwil	48.00%
Reinach	52.50%
Schönenbuch	56.00%
Durchschnitt Bezirk Arlesheim	52.50%

Während Gebühren und Beiträge zweckgebunden respektive für eine bestimmte Leistung sind, ist es in der Natur der Steuern, dass diese allgemein und ohne Bindung erfolgen.

Gemäss § 132 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) erheben die Gemeinden Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen und Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen. Sie erheben diese Steuern nach kantonalem Recht und setzen den Steuerfuss innerhalb eines gesetzlich begrenzten Rahmens fest. Weitere Steuern der Gemeinden bedürfen einer Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung. Eine zweckgebundene Steuer für ein bestimmtes Projekt ist deshalb nicht möglich, da nicht anzunehmen ist, dass der Kanton für einzelne kommunale Projekte eine gesetzliche Grundlage schafft. Dem Einwohnerrat bleibt es aber unbenommen, gleichzeitig mit der Erhöhung des Steuerfusses explizit eine zusätzliche Budgetposition für ein bestimmtes Projekt zu beschliessen, allenfalls verbunden mit der Absichtserklärung, die Steuerfusserhöhung rückgängig zu machen, wenn das Projekt abgeschlossen ist und die dazuzumaligen Verhältnisse es erlauben.

Eine zeitlich befristete allgemeine Erhöhung des Steuerfusses ist nicht möglich. Hingegen kann so, wie der Steuerfuss auf jedes Jahr erhöht werden kann, dieser auch in jedem zukünftigen Jahr wieder gesenkt werden.

Gemäss § 19 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331) erheben die Gemeinden die Einkommens- und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen in Prozenten der normalen Steuer. Sie setzen jedes Jahr für beide Steuern den Steuerfuss fest. Dieser darf sowohl für die Einkommens- als auch für die Vermögenssteuer höchstens 80% der normalen Staatssteuer betragen. Eine definitive Festlegung des Steuerfusses über mehrere Jahre widerspricht aus diesem Grund dem kantonalen Recht. Der Einwohnerrat kann sich aber vornehmen, eine beschlossene Steuerfusserhöhung im nächsten oder in den folgenden Jahren zurückzunehmen. Nur darf er sich nicht im Voraus darauf festlegen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin: Verwalterin a.i.:

Nicole Nüssli-Kaiser Gertrud Schaub